

Betriebsanleitung für Anschlagketten

Anschlagketten gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die nachfolgenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weiterführende Informationen zum Umgang mit Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln sind den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Vorschriften zu entnehmen.

Zum Anschlagen und Heben von Lasten sind nur Ein- bzw. mehrsträngige Anschlagketten in den Güteklassen 8, 10 und 12 (PAS 1061) gemäß EN 818 – 4 zu verwenden.



Die Verwendung darf nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der folgenden Normen und Vorschriften: EN 818 - 4, 6, PAS 1061, BGR 500 Kap. 2.8, BGI 556 (ZH1/103a), BGR 150 (ZH1/323), DIN 685 - 5, Benutzung von Ketten, DIN EN 1677 geschmiedete Kettenzubehörteile, Krane BGV D6 erfolgen.

Bestimmungsgemäße Verwendung:

1. **Der unsachgemäße Umgang** mit Anschlagketten stellt eine Gefahr für Personen und Güter dar. Dabei setzen sich Personen unter oder neben bewegter Last erhöhter Gefährdungen aus. Pendelnde Lasten gilt besondere Aufmerksamkeit. Diese Lastfälle sind möglichst zu vermeiden.

Achtung: Der Zusammenbau von Bauteilen unterschiedlicher Güten und von verschiedenen Produzenten sollte nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hersteller erfolgen. Eine Montage darf nur durch befähigte Personen erfolgen.

2. **Vor jeder Inbetriebnahme** von Anschlagketten sind:
 - diese auf **grobe Schäden** und ausreichende **Einsatzsicherheit** zu überprüfen,
 - **Benutzerinformation/Betriebsanleitung** zu lesen und zu beachten.

Benutzungsverbot: bei mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung, Rissbildung oder Bruch, Deformation durch Verdrehen oder Eindrücken, Dehnung der ganzen Kette oder eines Kettengliedes um innen 5% oder mehr, Abnahme der Nennstärke an beliebiger Stelle um mehr als 10%.

3. Das Gewicht der zu hebenden Last ist zu beachten. Dabei darf die **zulässige Tragfähigkeit** (WLL) der Anschlagkette **nicht überschritten** werden.
Im Schnürgang Last so anschlagen, dass die Ketten nicht verrutschen kann.
Unbenutzte Kettenstränge immer in den Aufhängering/kopf hängen.
4. Es sind nur **geeignete** und ausreichend dimensionierte **Anschlagstellen** zu verwenden.
5. **Verkürzungen** von **Kettengehängen** dürfen nur mit Verkürzungshaken bzw. -klauen hergestellt werden. Auf die typgerechte, richtige Anwendung ist dabei zu achten. Falschanwendungen können zum Lastabsturz führen!



6. Anschlagketten **ohne** oder mit **nicht leserlichem Tragfähigkeitsanhänger** dürfen **nicht verwendet** werden. Der Neigungswinkel β eines Stranges darf 60° nicht überschreiten.
7. **Ketten nicht knoten, oder über scharfe Kanten führen** (ist der Kantenradius kleiner als Nenndicke der Kette gilt das als scharfe Kante). Verdrehte Ketten vor dem Heben ausdrehen.
8. Weichen die Einsatzbedingungen von Standardbedingungen ab, wird eine **Reduzierung der Tragfähigkeit** erforderlich wie bei:
 - a. **nicht-symmetrische** (ungleichmäßige) **Belastung** (reduzierte Anschlagfaktoren)
 - b. Verwendung im **Schnürgang** (20% Tragkraftreduzierung)
 - c. Einsatz **außerhalb** folgender **Temperaturbereiche** in den Güteklassen (GK): **GK8**: -40° bis 200°C , **GK 10**: -40° bis 200°C , **GK 12**: -40° (für -60° unbedingt Rücksprache mit dem Lieferanten) bis 200°C .
 - d. bei Einsatz mit mehr als 20.000 Lastwechseln und hoher dynamischer Beanspruchung -> mindestens um eine Kettinnenndicke erhöhen – Rücksprache mit dem Lieferanten.
 - e. Einsatz als Lastmagnetansschlagketten (Elektromagnete) -> mind. um eine Kettinnenndicke erhöhen - Rücksprache mit dem Lieferanten
9. **Verwendungsverbot** von Anschlagketten GK8 und höher in Aufgabenbereichen mit: Säuren, Laugen sowie in Beizereien, Feuerverzinkereien und ähnlichen Betrieben (Wasserstoffversprödung, korrosionsfördernd).
10. Verwendungsverbot der **Beschlag- und Zubehörteile** in Anschlagketten bei:
 - Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung oder Rißbildung, Verformung durch Verbiegen und Verdrehen,
 - Eindrücken, Beschädigungen an Sicherungen sowie bei Querschnittsminderungen von 5% und mehr an Ösen, Bolzen, Bügeln von Schäkeln und Haken, Aufweitung des Hakens um mehr als 10%.
11. **Haken** dürfen **nicht** an der **Spitze belasten** werden. Die Last darf nur im Hakengrund und in Lastrichtung angehoben werden.
12. Aufhängeglieder müssen im Kranhaken frei beweglich sein.
13. Kettenbauteile dürfen nicht auf Biegung beansprucht werden.
14. Die **Überprüfung** und **Instandsetzung** von Anschlagketten ist **nur befähigten Personen** gestattet. Die Gehängeprüfung muss mindestens ein Mal pro Jahr erfolgen. Beim Dauereinsatz der Anschlagketten sind die Prüfintervalle nach der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend zu verkürzen. Darüberhinaus müssen Ketten mindestens alle 3 Jahre einer besonderen Prüfung auf Rißfreiheit unterzogen werden.
15. Bei anderen hier nicht benannten Anwendungsfällen und -problemen stehen wir Ihnen bei einer fachgerechten Lösungsfindung gern zur Seite. Bitte nehmen Sie im Bedarfsfall Kontakt zu uns auf.